

Einführung

Wir bei Horton glauben, dass der einzige Weg, erfolgreich zu sein, darin besteht, sich an höchstmögliche Standards bezüglich Integrität und ethischem Verhalten zu halten. Bei unseren Beschaffungsaktivitäten achten wir neben prozessualen, ökonomischen und technischen Kriterien ebenfalls auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz.

Dieses Verhalten erwarten wir auch von unseren Lieferanten. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten soll als Leitlinie dienen und hebt einige wichtige Gesetze und Verordnungen hervor, die Horton von seinen Lieferanten zu erfüllen erwartet. Unsere Lieferanten sollen angemessene Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass ihre Zulieferer und Subunternehmen in Übereinstimmung mit diesem Verhaltenskodex für Lieferanten handeln.

Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Praktiken

Unsere Lieferanten verpflichten sich, im Einklang mit allen geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Verordnungen zu handeln.

Gesetzliche Vorschriften und behördliche Regeln

Exportkontrollgesetze

Import, Export oder inländischer Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistungen, der Umgang mit bestimmten Produkten sowie der Kapital- und Zahlungsverkehr werden durch nationale und internationale Gesetze geregelt. Horton erwartet von seinen Lieferanten mittels angemessenen Maßnahmen sicherzustellen, dass durch Transaktionen mit Dritten nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos oder Vorschriften der Handels-, Import- und Exportkontrolle oder zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen wird.

Bestechung und Korruption

Horton erwartet, dass seine Lieferanten in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen. Horton erwartet, dass seine Lieferanten Zuwendungen nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Solche Zuwendungen an Horton-Mitarbeiter oder diesen nahestehende Personen dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sie einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen und nicht als Gegenleistung für einen unrechtmäßigen Vorteil angenommen oder gewährt werden. Die Zuwendung darf keinen unangemessen hohen Wert haben und weder die Grenzen der Geschäftsüblichkeit noch den normalen Lebensstandard des Empfängers unverhältnismäßig überschreiten.

Fairer Wettbewerb und Kartellgesetzbeachtung

Horton erwartet, dass seine Lieferanten sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Kartellgesetze beachten.

Arbeitsplatz und Menschenrechte

Respekt und Würde

Horton erwartet, dass seine Lieferanten geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihren Mitarbeitern Arbeitsplätze ohne Belästigungen, harte Behandlung, Gewaltandrohungen, Züchtigung, oder anderen Formen der Nötigung zur Verfügung zu stellen.

Zwangsarbeit

Horton erwartet, dass seine Lieferanten jegliche Form von Zwangsarbeit in ihren Unternehmen unterlassen. Die Arbeitnehmer dürfen ihre Beschäftigung jederzeit nach angemessener Vorankündigung kündigen.

Kinderarbeit

Horton erwartet, dass seine Lieferanten und Unterlieferanten jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen verbieten und unterlassen, d.h. keine Mitarbeiter zu beschäftigen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können; in Ländern, die bei der ILO Konvention Nr. 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

Vergütung und Arbeitszeiten

Horton erwartet von seinen Lieferanten, dass die jeweils geltenden Regelungen zur Arbeitszeit eingehalten werden und ihre Mitarbeiter eine Vergütung erhalten, die im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen steht und einen angemessenen Lebensstandard sicherstellt. Lohnreduzierungen als Disziplinarmaßnahmen sollen nur nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts zulässig sein; hiervon unberührt bleibt ein möglicher Schadensersatzanspruch auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage. Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie ihre Mitarbeiter pünktlich bezahlen. Es wird empfohlen, dass die Lieferanten ihren Mitarbeitern angemessene Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.

Engagement für Vereinigungsfreiheit

Horton erwartet, dass seine Lieferanten eine offene und konstruktive Kommunikation mit ihren Beschäftigten und Arbeitnehmervertretern pflegen. Im Einklang mit den lokalen Gesetzen sollen die Lieferanten das Recht der Mitarbeiter achten, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten, eine Arbeitnehmer-Vertretung zu ernennen, einen Betriebsrat zu bilden und sich bei Tarifverhandlungen zu engagieren. Es wird erwartet, dass die Lieferanten Mitarbeiter, die sich als Arbeitnehmervertreter engagieren, nicht benachteiligen.

Diskriminierung

Horton erwartet, dass seine Lieferanten Gleichbehandlung und Chancengleichheit fördern und jegliche Art von Diskriminierung bei der Einstellung sowie bei Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der Kultur, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung benachteiligt werden.

Einhaltung der Umweltschutzauflagen

Verantwortung für die Umwelt

Die Lieferanten von Horton verpflichten sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Umwelt zu schützen und alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Horton ermutigt seine Lieferanten, sich für eine Registrierung gemäß der internationalen Umweltnorm ISO 14001 zu engagieren.

Technologie, Information und geistiges Eigentum

Verschwiegenheitspflicht

Die sichere Verwendung und Weitergabe von Informationen und Daten am Arbeitsplatz ist entscheidend für Horton und unsere Lieferantenbasis im heutigen wettbewerbsintensiven Markt. Beide Parteien müssen physische und elektronische Sicherheit gewährleisten und alle Informationen vertraulich behandeln. Wenn es um vertrauliche Informationen zwischen Horton und dem Lieferanten oder dem Lieferanten und einem Dritten geht, müssen die Parteien zunächst sicherstellen, dass eine Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet wurde bzw. vorhanden ist.